

dem Ordenswesen. Daß die Personalprälatur kein kirchlicher Verein und auch kein Ordensverband sei, begründet der Verf. mit dem Argument, daß eine Vereinigung durch den freien Zusammenschluß ihrer Mitglieder ins Leben trete, die Personalprälatur dagegen »mit allen Prälaturen und ganz allgemein mit allen hierarchischen Institutionen gemein« habe, daß sie »ex novo aus dem Gründungsakt der höchsten Autorität« der Kirche, d.h. des Papstes, entstehe (183). Bei den Orden beruhe dagegen das Unterordnungsverhältnis zwischen dem Oberen und den Ordensangehörigen auf der potestas dominativa des Oberen, während in der Personalprälatur das Unterordnungsverhältnis zwischen dem Prälaten und den Mitgliedern der Prälatur auf der dem Prälaten vom Papst verliehenen potestas iurisdictionis beruhe (184).

Die Darlegungen und Gedankengänge des Verf., die hier nur skizziert werden konnten, erscheinen nicht nur plausibel, sie vermögen auch zu überzeugen. Es soll hier nicht verschwiegen werden, daß der Duktus der Argumentation gelegentlich etwas schwerfällig und die Untersuchung nicht frei von zahlreichen Wiederholungen ist. Dieser Umstand vermag den Wert der Arbeit aber nicht zu schmälern. Dem Verf. ist für diese Darstellung sehr zu danken. Im übrigen wird die fruchtbare Tätigkeit der bisher einzigen bestehenden »Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei« und vielleicht weiterer Personalprälaturen, die in der Zukunft errichtet werden, nicht entscheidend davon abhängen, an welcher Stelle sie rechtssystematisch im Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 ihre Verortung gefunden haben.

Den Abschluß der Untersuchung bilden im Sinne einer auf Vollständigkeit angelegten Dokumentation 13 Schriftstücke und Anlagen mit dem Quellenmaterial zur »Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei«.

Joseph Listl, Augsburg

Rees, Wilhelm: Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg (Pustet) 1986, 354 S.

Mit dem vorliegenden Buch wurde die theol. Dissertation von W. Rees an der Theol. Fakultät der Universität Augsburg im WS 1985/86 – sie erhielt 1986 auch den Augsburger Universitätspreis und 1987 den von der Diözese Augsburg gestifteten Albertus-Magnus-Preis – einer breiten theologisch interessierten Öffentlichkeit zugäng-

lich gemacht. Die von Prof. Dr. J. Listl SJ (Kirchenrecht) betreute Arbeit schließt eine klaffende Forschungslücke: Nirgendwo wurden bisher so grundlegend und umfangreich die staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Aspekte der Begründung des Religionsunterrichts unter Einbeziehung der Aussagen des neuen CIC von 1983 erforscht.

Zunächst klärt Rees die Rechte der Eltern, der Kirche und des Staates als Träger der religiösen Erziehung ab. Er zeigt auf, daß die grundgesetzlich garantierten Freiheiten des Glaubens und des Gewissens sowie der religiösen Bekenntnisse (vgl. Art. 4 Abs. 1 GG) »Abstraktion« bleiben müßten, wenn sie nicht auch im Rahmen der Schule verwirklicht werden könnten; von daher zeige der Staat ein Interesse am ordentlichen Lehrfach Religionsunterricht. Es bleiben in diesem Zusammenhang leider die rechtlichen Grundlagen der »christlichen Gemeinschaftsschule« (als Regelform der öffentlichen Schule z.B. in Bayern) ungeklärt.

Im zweiten Kapitel wird die geschichtliche Entwicklung der religiösen Unterweisung im allgemeinen und des schulischen Religionsunterrichts in Deutschland dargestellt, die auch in anderen Veröffentlichungen schon gut dokumentiert ist. Bis zur Einführung der Pflichtschule (erstmalig in Preußen 1763) war Religion kein Unterrichtsfach, sondern galt als »Unterrichtsprinzip«, das den Geist der Kloster-, Stifts- und Domschulen durchwaltete. Erst mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht wird Religion zum schulischen Lerngegenstand; damit wurde ein Prozeß eingeleitet, in dessen Folge die Verantwortung der Eltern und Pfarrgemeinden für die religiöse Erziehung immer mehr zurücktrat.

Im 3. Kapitel werden die Bestimmungen des CIC von 1917 zur Sache erläutert. Die verschiedenen Rechtsverhältnisse in den einzelnen Staaten veranlassen den CIC von 1917 im Sachenrecht erstmals zu unterscheiden zwischen der katechetischen Unterweisung (cc. 1329–1336) und dem schulischen Religionsunterricht (de scholis = cc. 1372–1383), während das Konzil von Trient nur die pfarrliche Katechese für Kinder und Jugendliche vor Augen hatte.

Sehr aufschlußreich für die gegenwärtige Standortbestimmung ist die Auswertung verschiedener Dokumente des II. Vatikanischen Konzils zu Fragen der religiösen Unterweisung und Erziehung (4. Kapitel). Wie ein roter Faden zieht sich besonders die Betonung der Mitverantwortung der Laien am Verkündigungsauftrag der Kirche – wie er durch Taufe und Firmung begründet wird – durch die Konzilstexte (vgl. LG Art. 33 Abs. 2). Rees stellt überzeugend dar, wie die vom Konzil

gesetzten Akzente und Verlautbarungen des kirchlichen Lehramts in der Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil ihre Ausgestaltung und Fortschreitung erfahren. Dabei verdient durchaus Beachtung in der derzeitigen Diskussion um einen neuen Weltkatechismus, daß für das Allgemeine Katechetische Direktorium (1971) eine Katechese ohne Berücksichtigung der Altersgruppen ihr Ziel, zum Gelingen des Lebens im Licht des Glaubens beizutragen, verfehlt (DC Nr. 77–97). Das Apostolische Schreiben Pauls VI. »Evangelii nuntiandi« (1975) entfaltet die »Evangelisierung« als eigentliche Aufgabe der Kirche und spricht damit die Aufgabe an, »die Frohbotschaft in alle Bereiche der Menschheit zu tragen und sie von innen her umzuwandeln und zu erneuern« (Rees, 150). Die Katechese wird dabei als ein Weg gesehen, bei dem fundamentale Glaubenswahrheiten erfaßt und christliche Lebenspraxis geformt werden (vgl. Evn Nr. 44). Grundlegend für das Verständnis der Katechese nach dem II. Vatikanischen Konzil ist vor allem das Apostolische Schreiben Johannes Pauls II. »Catechesi tradendae« (1979), das aufzeigt, wie Katechese mit den drei Grundfunktionen der Kirche »Wort, Gedächtnis und Zeugnis« (bzw. Lehre, Liturgie, Lebenspraxis) eng verbunden ist und daher nicht auf Lehre und das Auswendiglernen von satzhaftem Glaubenswissen reduziert werden darf (vgl. Ctr. Nr. 47). Orte der Katechese sind die Familie als »Hauskirche«, die Pfarrei und die Schule.

Besondere Aufmerksamkeit widmet Rees den Bestimmungen des neuen CIC von 1983 zum »Dienst der Verkündigung«. Er zeigt auf, wie die Aussagen des Konzils zur Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Katechese im CIC von 1983 ihren Niederschlag erfahren. Der neue CIC faßt die Bestimmungen zur Predigt des Wortes Gottes (cc. 762–772) und dem catechetischen Unterricht (cc. 773–780) unter der Überschrift »Dienst am Wort Gottes« zusammen; die Bestimmungen über den Religionsunterricht erscheinen im Kapitel über die Schulen im Abschnitt über die kath. Erziehung (cc. 793–821); damit ist auch durch die formale Gliederung dem Umstand Rechnung getragen, daß Katechese unter den Bedingungen eines Schulsystems andere Grenzen und Möglichkeiten hat als in der Pfarrgemeinde. Bei den Aufgaben der Katechese unterscheidet der CIC zwischen einer Kinder- bzw. Jugend-Katechese zur Hinführung zu den Sakramenten der Buße, Eucharistie und Firmung (c. 777,2), einer Vertiefungskatechese nach dem Empfang dieser Sakramente (c. 777,3) und der Erwachsenenkatechese (777,5). Bemerkenswert ist, daß der neue CIC im Unterschied zum alten ein for-

males und materiales Kennzeichen der Katholischen Schule nennt. »Als Katholisch darf nur eine Schule bezeichnet werden, die von der zuständigen kirchlichen Autorität oder einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person geleitet wird oder von der kirchlichen Autorität als solche anerkannt ist (c. 803 § 1)« (Rees, 186). Als materiales Kriterium nennt der CIC, daß Erziehung und Unterricht in Übereinstimmung mit den »Grundsätzen der Katholischen Lehre« erfolgen muß, was nur gewährleistet ist, wenn die Lehrer sich durch »Rechtläubigkeit und rechtschaffenen Lebenswandel« (c. 803 § 2) auszeichnen. C. 804 § 1 betont, daß der RU in der Schule als Form der Glaubensverkündigung der Leitung und Aufsicht der Kirche untersteht. Daraus leitet sich das Recht des Diözesanbischofs ab, die *missio canonica* zu erteilen oder zu entziehen, wenn der Religionslehrer nicht mehr in Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der Kirche unterrichtet oder lebt. Diesen Punkt – die Übereinstimmung des RU mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, den bekenntnisgebundenen Charakter des RU und die Bestimmungen zur Verleihung der *missio canonica* – entfaltet Rees näherhin im 10. Kapitel (275–302). Das 7. Kapitel befaßt sich mit Konzeptionen des RU in der jüngsten Vergangenheit – er muß sich in diesem Punkt schon von der Themenstellung her auf einige wenige Grundzüge (kerygmatischer, hermeneutischer, religionskundlicher, problemorientierter RU) beschränken – und faßt dann die Aussagen der deutschen Bischöfe (1969–1972) zusammen, ehe er den Beschluß der Würzburger Synode zum RU zur Fragestellung analysiert.

Im 8. Kapitel geht Rees näher auf die Bestimmungen des Grundgesetzes, der Länderverfassungen sowie auf Konkordatsvereinbarungen zum RU ein.

Das 9. Kapitel erscheint mir für jeden Religionslehrer besonders lesenswert. Im 9. Kapitel geht Rees auf alle Fragen ein, die sich aus der Stellung des RU als ordentlichem Lehrfach in der staatlichen Schule ergeben (Gleichstellung mit anderen Fächern, Versetzungserheblichkeit, Stundenzahl u. a.), sowie auf das Bestimmungsrecht der Eltern bzw. des Schülers über die Teilnahme am RU. Bemerkenswert ist dabei, daß die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland in ihren Verfassungen den Schülern erst vom vollendeten 18. Lebensjahr an eine selbständige Entscheidung über die Teilnahme am RU zubilligen, weil diese Länder nach 1945 von der Möglichkeit Gebrauch machten, früheres Reichsrecht abzuändern. Wo es nicht abgeändert wurde, gilt weiterhin die Vollendung des 14. Lebensjahres als Mün-

digkeitsgrenze für eine Abmeldung. Nach § 5 Satz 1 RKEG steht dem Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung darüber zu, »zu welchem Bekenntnis er sich halten will«. Dabei ist festzuhalten, daß § 5 Satz 1 RKEG das Recht der Abmeldung vom RU unabhängig vom Bekenntnisaustritt oder -wechsel gewährt. Rees hat es auch nicht versäumt, darauf hinzuweisen, daß es seit dem 15. 3. 1983 durch Beschluß der Bayer. Bischofskonferenz für ungetaufte bzw.

nichtkatholische Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gibt, am Katholischen RU teilzunehmen.

Es ist das Verdienst von W. Rees, die Fülle der staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Verlautbarungen zum RU bis in die jüngste Gegenwart gesichtet und ausgewertet zu haben, so daß dem Religionspädagogen ein zuverlässiger Orientierungsleitfaden in diesen Rechtsfragen zum RU zur Verfügung steht. Günther Staudigl, Augsburg

Soziallehre

Punt, Jozef, Die Idee der Menschenrechte. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung (= Abhandlungen zur Sozialethik, Band 26, hrsg. von Anton Rauscher und Lothar Roos), Paderborn 1987, 269 S., brosch. DM 28,-.

An Untersuchungen zur Idee und Geschichte der Menschenrechte und ihrer neuzeitlichen Rezeption auch durch die kirchliche Verkündigung wie die christliche Soziallehre mangelt es nicht. Jozef Punt, einige Jahre Lehrbeauftragter für Soziologie und Christliche Gesellschaftslehre am Priesterseminar des Bistums Roermond, legt eine weitere Arbeit vor, die im Jahre 1985 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen und zugleich mit dem Albertus-Magnus-Preis ausgezeichnet wurde, den der Bischof von Augsburg auf Vorschlag der Fakultät verleiht.

In zwei Teilen bewältigt Vf. das gestellte Thema, in einem Ersten Teil: Die Entwicklungsgeschichte der Menschenrechtsidee (15–172), im Zweiten Teil: Die Menschenrechte und die moderne katholische Soziallehre (173–247).

In dem geschichtlichen Überblick zeichnet Vf. die Geistes- und Sozialgeschichte nach, die zur Erkenntnis und Forderung von »Menschenrechten« seit dem Eintritt des Christentums in die Gesellschaft geführt hat. Hierbei kann sich Vf. auf eine breite Literatur stützen, die er gewissenhaft auswertet. Es gelingt ihm, die vielfachen Wege aufzuzeigen, die zur Formulierung von Menschenrechten führten, mit ihren Wurzeln im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, der Aufklärung, der Entwicklung in Nordamerika und in der französischen Revolution mit ihren geistigen und politisch-gesellschaftlichen Folgen. Einige charakteristische Schlüsselbegriffe wie Toleranz, Religionsfreiheit, Freiheit und Gleichheit, Demokratie, Personwürde und Rechte des Indivi-

duums kehren in der Darstellung der Ideengeschichte immer wieder und zeigen mit der geistesgeschichtlichen Entwicklung die inhaltliche Entwicklungsgeschichte des vagen Begriffs der Menschenrechte auf.

Für die Frage des Verhältnisses von Kirche und Menschenrechten ist das 1. Kapitel der geschichtlichen Übersicht über die Entwicklung der Idee der Menschenrechte äußerst instruktiv, da es einschichtig machen kann, weshalb in der Welt des mittelalterlichen Denkens, vom Christentum geprägt, kein »Ort« für Menschenrechte, schon gar nicht im Sinne der späteren individuellen Freiheitsrechte sein konnte, da das theologisch-soziale Denken hierzu keinen Platz bot. Die Gesellschaft wurde verstanden im Sinne eines theokratischen Ordnungsgefüges mit einer Rangordnung von oben nach unten, die jedem seine Stelle zuwies. Der hierarchisch-organologische Aufbau der Gesellschaft ließ den Blick auf das Ganze gerichtet sein, die einzelnen waren mit ihrem Wohl in das Wohl des Ganzen intergriert. Hiermit war keine Unterdrückung des Einzelnen gegeben, denn der Herrscher war auf die Verwirklichung des Gemeinwohls verpflichtet, aber diese Sicht bot keinen Anlaß zu einer Entwicklung von »Menschenrechten«. Überdies gewährte eine explizite Gerechtigkeitslehre, nicht ohne Begründung im »Naturrecht«, daß die gerechten Ansprüche menschlicher Existenz – zumindestens theoretisch – gesichert wurden. In der spanischen Spätscholastik an der Wende zur Neuzeit wird zwar die in der Menschennatur liegende allgemeine humanitas von tragender Bedeutung und es werden philosophisch-anthropologische Voraussetzungen für eine Entwicklung gelegt, die mit dem politisch-geistigen Umbruch der Neuzeit zu einer Entwicklung der Eigenrechte des Bürgers und des Menschen im Staat auch gegenüber dem Staat führen konnten. Diese Entwicklung vollzog sich aber, wie die Darlegungen des ersten Teiles